

Am 17. Januar reichte der Kurprinz Johann Georg an seinen Vater, den regierenden Kurfürsten Johann Georg II., folgendes Ansuchen ein:

„Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster hochgeehrter Herr Vater undt Gevatter.

Vermittelst Ew. Gnäd.n höchstrühmlicher Väterlicher Holde undt Vorsorge, so ich mit unsterblichen gehorsambsten Danck in Söhnlicher devotion erkenne, genieße ich biß dato nechst Gottes Segen das RitterGuth Gorbicz sambt dem darzugeschlagenen Dorffe Coßebauda, Welche beide noch für iesz Ambtsäßig seyn. Dieweiln aber unterschiedene ursachen fürfallen, umb deren Willen unter Ew. Gnad. befehl ich lieber mit diesen Güthern vñ Cantzlei-Schrift sitzen möchte.

Also ist an Dieselbe mein unterthänigstes bitten, Sie geruhen in vorhin gerühmbter hohen Väterlichen Holde und Gnade, ieszgedachte beide Güthere mit ihren pertinentien (inmaßen Ew. Gnaden bereits der Land- Tranck- und Pfennigsteuern halben gethan) auß der Ambts-bothmäßigkeit, jedoch vorbehältlich Jhro darauf zustehender gerechtsame, völlig zu eximiren undt für Cantzley-Schrift-Säßig zu erflehren, mir auch darüber einen gewöhnlichen Cantzley-Schein ertheilen, undt Deßhalben sonst gehörigen orths Verordnung ergehen zu laßen. Solche Ew. Gnaden zuversichtliche gnädigste bezeigung mit allen Söhnlichen gehorsamen Diensten undt unterthänigster devotion danckbarlich zu erkennen undt zu verdienen verbleibe ich lebenslang

Dresßden, den 17.ten

Januarij 1672.

Tit:

An Churfürstliche Durchl.

zu Sachsen. p.“

Die Schriftsäßigkeit des Rittergutes wurde am 3. Februar 1672 ausgesprochen.

Anmerkung. Den fürsten, Grafen und Herren, sowie den Stiftern und Städten, welche im Deutschen Reiche unmittelbar unter dem Kaiser standen und neben dem Gerichtsstande vor den höchsten Justizstellen auch die Reichstagsfähigkeit besaßen, entsprachen aus den nur landsäßigen freien die Prälaten, die Mitglieder der Ritterschaft und diejenigen Städte, welche zum Erscheinen bei den Land- und Hof-tagen des Territorialherrn von alters her berechtigt waren. Sie erhielten den Namen Schriftsassen, weil ihnen das Einberufungsschreiben zu den Landtagen (die Missiven) von dem Landmarschallamte unmittelbar zugesendet wurde. Weiterhin erlangten zwar auch noch andere große Grundbesitzer die Landtagsfähigkeit, empfingen aber die Missiven nur durch Vermittelung der Vogtgerichte, denen sie in ihren Rechtsangelegenheiten untergeben blieben, und hießen deshalb Amtssassen. Nachdem im Laufe der Zeit auch allen höheren Hof- und Staatsdienern der Gerichtsstand von dem Hof- oder Oberhofgericht oder dem Regierungskollegium bestätigt worden war, bezeichnete die Schriftsäßigkeit nur das Privilegium, gleich in der 1. Instanz vor den höchsten Gerichten des Landes Recht zu nehmen, und man unterschied einen dringlichen und einen persönlichen Schriftsäßiat. (Brockhaus, Konversations-Lexikon, 13. Auflage, 14. Bd., S. 500.)